

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§ 256 Abs. 6, 253, 258 Abs. 1 AGB; § 16 Abs. 2 GVG.

1. Die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 256 Abs. 6 AGB ist eine vorläufige Maßnahme für die Dauer des Disziplinarverfahrens. Über deren Notwendigkeit hat der Disziplinarbefugte zu befinden, nachdem eine Arbeitspflichtverletzung bekannt geworden ist, ohne daß jedoch der Sachverhalt bereits umfassend geklärt ist.

Die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme ist folglich nicht davon abhängig, ob sich die Arbeitspflichtverletzung im Ergebnis des Disziplinarverfahrens bestätigt und ob deswegen eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird. Sie wird auch nicht rückwirkend unwirksam, wenn eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird.

2. Der Werk tätige ist verpflichtet, die ihm gemäß § 256 Abs. 6 AGB vorübergehend übertragene andere Arbeit ordnungsgemäß auszuführen. Zweifel am Vorliegen einer Arbeitspflichtverletzung oder daran, ob die Arbeitspflichtverletzung die Weiterbeschäftigung mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe während des Disziplinarverfahrens zuläßt oder nicht, berechtigen den Werk tätigen nicht, die Erfüllung der übertragenen anderen Arbeit zu verweigern, und sie mindern auch nicht die Schwere des Verschuldens eines Werk tätigen, der sich in dieser Weise pflichtwidrig verhält.

3. Das Kassationsverfahren ist ein Prüfungsverfahren zur einheitlichen Anwendung des Rechts. Der Ablauf der Frist für das Erlöschen einer Disziplinarmaßnahme hindert das Kassationsgericht nicht, über eine Disziplinarmaßnahme (hier: strenger Verweis) zu entscheiden, es sei denn, die Disziplinarmaßnahme war bereits beim Ausspruch der rechtskräftigen Entscheidung des Instanzgerichts nicht mehr existent.

OG, Urteil vom 3. Februar 1984 — OAK 1/84.

Die Klägerin leitet eine Gaststätte des Verklagten. Im Zusammenhang mit einem im September 1982 eingeleiteten Disziplinarverfahren wegen Nichteinhaltung von Ordnung und Sauberkeit wurde ihr gemäß § 256 Abs. 6 AGB vorübergehend eine andere Arbeit übertragen. Sie sollte täglich zunächst am Kuchenbüfett und danach noch stundenweise als Serviererin tätig sein. Das Disziplinarverfahren wurde am 30. November 1982 mit dem Ausspruch eines Verweises abgeschlossen.

Am selben Tag wurde ein weiteres Disziplinarverfahren gegen die Klägerin eröffnet, weil sie die ihr im September übertragenen anderen Arbeitsaufgaben nur zum Teil erfüllte; sie wurde lediglich am Kuchenbüfett tätig und weigerte sich, als Serviererin zu arbeiten. Dieses Disziplinarverfahren endete mit einem strengen Verweis.

Die Einsprüche der Klägerin gegen beide Disziplinarmaßnahmen hat die Konfliktkommission abgewiesen.

Das Kreisgericht hat auf den Einspruch der Klägerin die Entscheidung der Konfliktkommission aufgehoben und die Disziplinarmaßnahmen für unwirksam erklärt.

Die Berufung der Verklagten gegen diese Entscheidung hat das Bezirksgericht als unbegründet abgewiesen.

Der Präsident der Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß die Klägerin verpflichtet war, die ihr auf der Grundlage des § 256 Abs. 6 AGB vorübergehend übertragenen anderen Arbeiten auszuüben, und daß ihr kein rechtlicher Grund zur Seite stand, einen Teil dieser Arbeiten (die stundenweise Serviertätigkeit) abzulehnen und den Betrieb vorzeitig zu verlassen.

Die Auffassung, daß diese Arbeitspflichtverletzungen nicht den Ausspruch eines strengen Verweises rechtfertigten, entbehrt dagegen der Grundlage.

Das Bezirksgericht folgt aus der Aufhebung des der Klägerin am 30. November 1982 erteilten Verweises durch das Kreisgericht, daß sie ohne rechtlich anzuerkennende Gründe von der Funktion als Gaststättenleiterin entbunden worden

sei und sie eine gewisse Berechtigung gehabt habe, diese Maßnahme von Anfang an in Frage zu stellen.

Diese Einschätzung trifft nicht zu. Die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 256 Abs. 6 AGB ist eine vorläufige Maßnahme für die Dauer des Disziplinarverfahrens, über deren Notwendigkeit der Disziplinarbefugte zu befinden hat, nachdem eine Arbeitspflichtverletzung bekannt geworden ist, ohne daß jedoch der entsprechende Sachverhalt bereits umfassend geklärt ist. Ihre Wirksamkeit kann folglich nicht davon abhängig sein, ob sich die Arbeitspflichtverletzung im Ergebnis des Disziplinarverfahrens bestätigt und ob hierauf mit einer Disziplinarmaßnahme reagiert wird. Sie wird insbesondere auch nicht dadurch rückwirkend unwirksam, daß eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens wieder aufgehoben wird. Zweifel am Vorliegen einer Arbeitspflichtverletzung oder daran, ob eine Arbeitspflichtverletzung die Weiterbeschäftigung mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe zuläßt oder nicht, berechtigen nicht zur Verweigerung der Erfüllung der gemäß § 256 Abs. 6 AGB übertragenen anderen Arbeit und mindern entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts auch nicht die Schwere des Verschuldens eines Werk tätigen, der sich in dieser Weise pflichtwidrig verhält.

Das Verhalten der Klägerin, die ihr nicht zusagende Tätigkeit als Serviererin nicht auszuüben, vielmehr sogar Fehlstunden zu verursachen, war in keiner Weise gerechtfertigt. Die Klägerin hat sich damit bewußt der erteilten Weisung widersetzt und ihre Arbeitspflichten schuldhaft verletzt. Bei Würdigung der im Verfahren festgestellten Fakten, wie sie die Bestimmungen in § 253 AGB fordern, durfte nicht unbeachtet bleiben, daß die Klägerin als Leiter der Gaststätte auch in der Zeit, in der sie rechtmäßig mit anderen Arbeitsaufgaben beschäftigt wurde, vorbildlich ihre Arbeitspflichten zu erfüllen hatte und nicht hartnäckig dieser Weisung zuwiderhandeln durfte. Der vom Verklagten ausgesprochene strenge Verweis stand deshalb im richtigen Verhältnis zu den festgestellten Disziplinverstößen der Klägerin.

Das anderslautende Urteil des Bezirksgerichts verletzt damit das Gesetz (§253 AGB). Es war daher aufzuheben.

Da der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt war, konnte der Senat nach § 162 Abs. 1 ZPO über die Berufung des Verklagten abschließend entscheiden und unter Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts — soweit es den strengen Verweis anbelangt — den Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission insoweit abweisen. Der am 30. November 1983 eingetretene Ablauf der in § 258 Abs. 1 AGB geregelten Frist für das Erlöschen der Disziplinarmaßnahme steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Für das Kassationsverfahren als Rechtsprüfungsverfahren zur einheitlichen Anwendung des Rechts ist die Sach- und Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Erlasses der rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Instanzgerichts bestand. Das bedeutet im vorliegenden Verfahren, daß beim Ausspruch des Urteils des Bezirksgerichts die Disziplinarmaßnahme noch nicht erloschen war. Auf die Verpflichtung des Betriebes, die inzwischen erloschene Disziplinarmaßnahme aus den Personalunterlagen der Klägerin zu entfernen, hat die Kassationsentscheidung keinen Einfluß.*

* Wie zu verfahren ist, wenn während eines gerichtlichen Verfahrens über den Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme diese Maßnahme durch Fristablauf erlischt, vgl. OG, Urteil vom 18. Februar 1983 - OAK 1/83 - (NJ 1983, Heft 5, S. 213).

§§ 267 Abs. 1, 268 Abs. 1 AGB; §§ 45 Abs. 3, 53 Abs. 1, 65 Abs. 1 ZPO.

1. Wird die Invalidität eines Werk tätigen maßgeblich durch eine Berufskrankheit mit ausgelöst, dann können Schadenersatzansprüche des Werk tätigen nicht unter Hinweis auf andere, mit der Berufskrankheit nicht im Zusammenhang stehende Umstände ausgeschlossen werden.

2. Feststellungen zu strittigen Sachverhalten können nur durch Verwertung zulässiger Beweismittel getroffen werden.